

ARBEITSANWEISUNG - SICHERHEIT AUF ERHÖHTEN PLATTFORMEN

Baulich/technische Schutzmaßnahmen gegen Absturz, wie Geländer, bieten bei temporären Arbeiten an erhöhten Standflächen entsprechend den Grundsätzen der Gefahrenverhütung ein hohes Schutzniveau.

Verhindern von Stürzen aus großer Höhe

Temporäre Arbeiten auf erhöhten Plattformen sind entsprechend zu planen, auszuführen, einzurichten und auszustatten, um die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer zu schützen.

Wenn es technisch unmöglich ist ein Geländer als baulich/technische Schutzmaßnahmen gegen Absturz einzurichten, um einen Sturz einer Person von erhöhten Plattformen ausreichend zu verhindern, so sind

- Auffangvorrichtungen (wie Arbeitsplattformnetze, Schutznetze, Netze zur Randsicherung usw.) zu montieren und so zu positionieren, dass ein Absturz aus mehr als drei Metern Höhe vermieden wird, oder
- personelle Schutzmaßnahmen (PSAgA) durch die Verwendung eines geeigneten Absturzsicherungssystems zu treffen, um den freien Fall einer Person von mehr als einem Meter zu verhindern oder die Auswirkungen eines Sturzes aus größerer Höhe zu reduzieren.

1 Ortsfeste Ausstattung

1.1 Ortsfestes Geländer

- Höhe des Geländers zwischen 1 und 1,10 Metern
- Das Geländer muss mit Brustwehr, Mittelwehr und einer 10 cm bis 15 cm hohen Fußwehr (Sockelleiste) ausgestattet sein. Die Brustwehr kann als Handlauf benutzt werden. Die Fußwehr (Sockelleiste) verhindert zudem das Herabfallen von Gegenständen auf den Boden.
- Die Montage ortsfester Geländer muss von einer dafür qualifizierten Person entsprechend lokalen Gesetzlichkeiten durchgeführt werden.
- Führen Sie vor Beginn der Arbeiten eine Sichtprüfung des Geländers auf augenscheinliche Mängel durch. - Fordern Sie im Zweifelsfall den Konformitätsbescheinigung an.

1.2 Ortsfeste Plattform

- Die Montage einer ortsfesten Plattform muss von einem dafür qualifizierten externen Unternehmen durchgeführt werden.
- Führen Sie vor Beginn der Arbeiten eine Sichtprüfung des Geländers auf augenscheinliche Mängel durch. - Fordern Sie im Zweifelsfall den Konformitätsbescheinigung an.

2 Temporäre Ausstattung – baulich/technische Schutzmaßnahmen

2.1 PSA (Mindestanforderung – weitere Anpassung entsprechend der Risikoanalyse für die Tätigkeit möglich)

- Arbeitskleidung
- Sicherheitsschuhe
- Helm mit Kinnriemen

2.2 Provisorische Baustellengeländer:

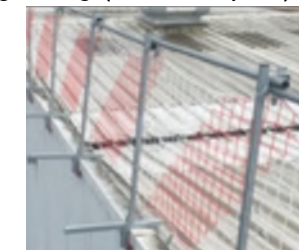
- Entsprechend Norm EN 13374
- Höhe des Geländers zwischen 1 und 1,10 Metern
- Das Geländer muss mit Brustwehr, Mittelwehr und einer 10 cm bis 15 cm hohen Fußwehr (Sockelleiste) ausgestattet sein.

- Wählen Sie die richtige Schutzklasse und beachten Sie die spezifischen Normanforderungen des Geländers:
 - Schutzklasse A: Für Arbeits-/Standflächen mit einer Neigung zur Horizontalen von nicht mehr als 10°
 - Schutzklasse B: Für Arbeits-/Standflächen mit einer Neigung zur Horizontalen
 - von weniger als 30° ohne Begrenzung der Fallhöhe
 - von weniger als 60°, wenn die Fallhöhe weniger als 2 m beträgt
 - Schutzklasse C: Für Arbeits-/Standflächen mit einer Neigung zur Horizontalen
 - zwischen 30° und 45° ohne Begrenzung der Fallhöhe
 - zwischen 45° und 60°, wenn die Fallhöhe weniger als 5 m beträgt

- Wählen Sie die Art des Geländers entsprechend der Arbeitsumgebung (zum Beispiel:)



Selbsttragendes Geländer

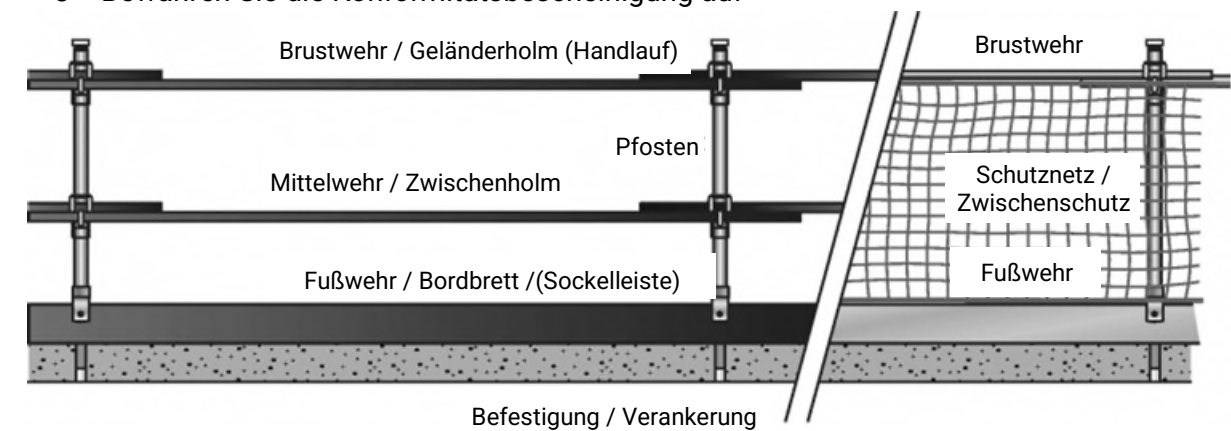


Bodenklemmen-/Netzklemmensystem

Hinweis zu Sicherheitsnetzen (gemäß der Norm EN 1263-1):

Um Öffnungen zwischen Brustwehr und Fußwehr (Sockelleiste) zu verkleinern, ist die Verwendung von Sicherheitsnetzen zulässig. In diesem Fall stellt das Sicherheitsnetz den Zwischenschutz dar und ersetzt die Mittelwehr des Geländers. Sicherheitsnetze müssen systematisch mit Brust-/ und Fußwehr fest verbunden sein.

- Abnahmeprüfung / wiederkehrende Prüfungen haben durch eine zugelassene extern Fachfirma zu erfolgen
- Montage, Wartung:
 - Beachten Sie die Herstellerangaben
 - Bewahren Sie die Konformitätsbescheinigung auf



2.3 Provisorisch eingerichtete Böden (Stand-/Trittflächen)

- Verwenden Sie nur Anbauteile mit bekannten Produkteigenschaften (Länge, Breite, Gewicht, zulässige Belastung usw.), die geprüft wurden und somit die Tragfähigkeit / Qualität garantieren.
- **Ohne vorheriger Risikoanalyse, Eignungsnachweis oder Sichtprüfung ist es verboten, Materialien zu lagern, zusätzliche Einbauten (z.B. Gerüste) zu montieren oder sich mit Ausrüstungsgegenständen bzw. mit weiteren Personen fortzubewegen.**